

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1971)

Heft: 1/2

Buchbesprechung: Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Allmendrechten und
Gemeinfronverpflichtungen vornehmlich in Oberdeutschland [Dietmar
Wehrenberg]

Autor: Dubler, Anne-Marie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

damit eine vorläufige Zusammenstellung seiner noch unvollendeten Habilitationsschrift bietet. Während das übrige Werk weitgehend eine grundrissartige Zusammenfassung bereits bekannter Forschungsergebnisse darstellt, werden wir in diesem Kapitel mit einer ganz neuen, in der Forschung bisher kaum berücksichtigten Fragestellung konfrontiert: mit der aktiven politischen Tätigkeit des Bauernstandes im Süden des Reiches seit dem 15. Jahrhundert in der Form genossenschaftlicher Zusammenschlüsse gegenüber der Herrschaft bzw. dem Landesherrn. Es wird gezeigt, in welchem Ausmass Bauern als Vertreter von Gerichten, Ämtern und Vogteien in landständischen Körperschaften (Landtagen) politisch aktiv wurden (Beispiele: Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich, Baden, Vorderösterreich, Hochstift Basel) und welchen Einfluss die genossenschaftlichen Organisationen der Bauern in Gestalt der «Landschaften» innerhalb kleinerer Herrschaften, vor allem geistlicher, gewannen.

Gegenüber der politischen Geschichte des Bauerntums tritt die eigentliche ländliche Sozialgeschichte bei F. etwas zurück. Zwar widmet der Verf. der «Sozialen Schichtung des Dorfes» ein eigenes Kapitel, in dem er auch die unterbäuerlichen Schichten berücksichtigt, aber hier bleiben doch wichtige Punkte unbeachtet, z. B. die Frage der sozialen Mobilität, der unmittelbaren Beziehungen zwischen den Bauern und ihren Herren in den verschiedenen deutschen Landschaften und schliesslich das Problem des Sozialprestiges in der dörflichen Gemeinschaft. Allerdings ist zuzugeben, dass es hier an Vorarbeiten weitgehend fehlt.

Ein besonders hervorzuhebendes Verdienst ist die Berücksichtigung und Nennung der gesamten einschlägigen Literatur, auch der allerneuesten und der in der DDR erschienenen. Begrüssenswert sind auch die vielen Verweise, die F. auf die drei von ihm herausgegebenen Quellenbände zur Geschichte des deutschen Bauernstandes und des Bauernkrieges (Darmstadt 1963 und 1967) gibt, und die es dem Leser ermöglichen, die notwendigerweise oft knapp gehaltenen Ausführungen durch eigene Quellenlektüre zu vertiefen. Positiv zu vermerken sind auch der umfangreiche Registerteil sowie die vielen Abbildungen und Karten. Das Buch von Günther Franz über die Geschichte des deutschen Bauernstandes ist alles in allem eine vorzügliche und zuverlässige Einführung in die soziale und politische Geschichte des Bauerntums.

Konstanz

Peter Eitel

DIETMAR WEHRENBURG, *Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Allmendrechten und Gemeinfronverpflichtungen vornehmlich in Oberdeutschland*. Stuttgart, Kohlhammer, 1969. XXIII/242 S. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 54. Bd.)

Ausgangsbasis von Wehrenbergs Dissertation ist die Auseinandersetzung mit dem durch Otto von Gierke (1841–1921) begründeten Prinzip einer

Äquivalenz zwischen Allmendrechten und Gemeinfronen. Wehrenberg bespricht in einem ersten Kapitel die «Verfassungselemente und Rechtsordnungen des mittelalterlichen Dorfes» (Markgenossenschaft, Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft, Weistümer als ländliche Rechtsquellen), bevor er in den Kapiteln II bis IV sein Thema unter den drei Aspekten «Rechte und Pflichten des dörflichen Lebenskreises im Mittelalter», «Unrechte Äquivalenzbeziehungen zwischen Allmendrechten und Gemeinfronen» und schliesslich «Abgaben und Frondienste als Gegenleistung für gewährten Allmendgenuss» behandelt. In einem fünften Kapitel wird die «Rechtsentwicklung vom absolutistischen Staat bis zur Gegenwart» weiterverfolgt. Die Schlussbetrachtung dient einer kritischen Auseinandersetzung mit dem von Gierkeschen Äquivalenzprinzip. Im Gegensatz zu von Gierke, der nicht zwischen Herrschafts- und Genossenschaftsverbänden unterschieden hatte, kann Wehrenberg aufgrund seiner rechtsgeschichtlichen und auch philologischen Untersuchungen zwei Hauptgruppen unter den benutzten Quellen gegeneinander abgrenzen. Er kommt dabei zum Schluss, dass «für die Gewährung von Allmendrechten im Rahmen der *Dorfgenossenschaft* einzig die Zugehörigkeit zu dieser Genossenschaft entscheidend» war, das Äquivalenzprinzip dagegen nur für Rechtsbeziehungen festgestellt werden konnte, die «eindeutig dem *herrschaftlichen Bereich* zugeordnet waren, wobei Abgaben und Frondienste als Gegenleistung für die Gewährung des Allmendgenusses aufgrund der Allmendhoheit, sei es eines Regalinhabers, sei es eines hoheitlichen Eigentümers, verlangt wurden».

Zu der in dieser Dissertation angewandten Arbeitstechnik seien zum Abschluss drei Punkte erwähnt.

Der Titel von Wehrenbergs Dissertation nennt als *Untersuchungsraum* «vornehmlich Oberdeutschland», eine durchaus bescheidene Bezeichnung, umreissen doch die zitierten Quellen ein Gebiet, das sich von Tirol über Chur- rätien, die Innerschweiz und das schweizerische Mittelland ins Elsass erstreckt und die Länder (Gross-)Baden und Württemberg bis hinein nach Franken, Hessen und Bayern mitbegreift. Es handelt sich also um Gebiete, die sich sowohl in ihrer geographischen Struktur (Alpen-, Voralpen-, Mittellandgebiete usw.) als auch in ihrer herrschaftlichen und genossenschaftlichen Entwicklung bedeutend unterscheiden. Der Autor schenkt solchen Unterschieden keine Beachtung, da ihm die Rechtsvorstellungen der verschiedenen Räume «Ausdruck allgemein menschlicher, vielleicht aber auch nur abendländischer Rechtsüberzeugung» (S. 13) sind. Dementsprechend verzichtet er z. B. darauf, zitierte Orte zu lokalisieren, ja oft auch alte Schreibungen für den Leser aufzulösen (z. B. S. 55: Bliggenstorf im Kanton Zug = Blickensdorf).

Wehrenbergs Arbeit stützt sich vor allem auf gedruckte *Quellen*. Viel zitiert wird die veraltete, oft bruchstückhafte Publikation der Grimmschen «Weistümer», ed. 1840 ff., wie auch die meisten zitierten Quellenpublikationen dem 19. Jahrhundert angehören. Da die gedruckten Erstaufzeichnungen

von Rechten aus dem Spätmittelalter, die z. T. wenig oder keine Mitteilungen über das hier behandelte Thema enthalten, nicht genügen, werden Quellen aus dem schreibfreudigeren 17. und 18. Jahrhundert – meist aus der Literatur – mitbenützt. Es unterscheiden sich aber Regelungen aus der Zeit der Überbevölkerung notwendig von solchen aus den Krisenzeiten. Das Vermengen von Quellen nicht nur verschiedener geographischer Herkunft sondern auch *verschiedener Epochen* (oft gar ohne nähere Datierung der herangezogenen Quellen im Anmerkungsapparat) zur Beweisführung ist ein weiteres wissenschaftlich unsauberes Arbeitsvorgehen.

Solch grossangelegte Themen wie das der vorliegenden Dissertation verleiten gerade den Doktoranden, der noch seine Sporen abverdienen muss, das Quellenmaterial zum Schaden der Arbeit willkürlich zu behandeln.

Basel

Anne-Marie Dubler

JOSEPH LORTZ; ERWIN ISELOH, *Kleine Reformationgeschichte. Ursachen – Verlauf – Wirkung*. Freiburg i. B., Basel, Wien, Herder, 1969. 360 S. (Herder-Bücherei, Bd. 342/343.)

Der Altmeister der katholischen Luther- und Reformationsforschung Lortz und der ihm ebenbürtige katholische Professor für mittlere und neuere Kirchengeschichte in Münster Iserloh legen eine Reformationgeschichte vor, die ein Meisterstück des formalen Aufbaus und ein Vorbild in der ökumenischen Haltung genannt werden darf.

Nach der Klärung des Begriffes «reformatio», eines Zentralbegriffes schon des fünfzehnten Jahrhunderts, werden die Voraussetzungen und Ursachen der Reformation zusammengefasst. Dabei stehen die religiöse Urkraft Luthers und das Versagen der zeitgenössischen kirchlichen Institutionen im Vordergrund. Der erste Hauptteil schildert in übersichtlicher Kapiteleinteilung den Verlauf der Reformation bis gegen 1600, wobei die gebührende Berücksichtigung der ausserdeutschen Reformationsbewegungen hervorzuheben ist. Zahlreiche treffende Zitate mit genauer Quellenangabe und knappe, klare Beschreibungen der Persönlichkeiten beleben die Erzählung. Auch die Männer, die sich für den katholischen Glauben einsetzten, werden vorgeführt; so erscheinen in dieser Geschichte des Reformationszeitalters die Gewichte sachlich besser verteilt als in der altgewohnten, konfessionalistisch verengten Sicht auf beiden Seiten.

Der kürzere zweite Teil «Wesen und Wirkung» geht sowohl historisch (Wege und Mittel der Ausbreitung) als auch systematisch (Zur Wesensbestimmung des Reformatorischen) auf das Grundlegende ein; hier tritt die ruhige und überlegene Haltung der neueren katholischen Forschung besonders wohltuend hervor. Die Thesen, die Lortz in seinen früheren Werken aufgestellt hat, werden zum Masstab der ganzen historischen Betrachtung des 16. Jahrhunderts erhoben: die Reformation war eine notwendige, in ihren wesentlichen Forderungen «urkatholische» Bewegung, die über das Ziel hinausschoss